

# Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Wilhelm Adametz

1. September 1949

3



Blatt 1002

## Auflegung der Wählerverzeichnisse

=====

Vom 2. bis einschließlich 11. September liegen die Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsicht auf. Die Stellen, in denen die Wählerverzeichnisse aufliegen, sind aus den an den Amtstafeln sowie an den Ankündigungstafeln der Gewista angeschlagenen Kundmachungen, betreffend die Auflegung der Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsicht, zu entnehmen. Überdies wurde in jedem Haus am 1. September eine Kundmachung angeschlagen, die den Amtsraum angibt, wo und wann die Wählerverzeichnisse zur Einsicht aufliegen.

Innerhalb der Auflegungsfrist vom 2. bis einschließlich 11. September kann jeder Staatsbürger bei der zuständigen Auflegungsstelle Einspruch gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch erheben. Auch kann die Berichtigung von Formgebrechen des Wählerverzeichnisses, z.B. von Schreibfehlern, begehrt werden. Die Einsprüche sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat ein Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wähleranlageblätterformulare sind in der Auflegungsstelle erhältlich. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Die Einsprüche müssen bei der Auflegungsstelle, bei der sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Auflegungsfrist (11. September 1949) einlangen. Im Wege des Einspruchsverfahrens kann auch gemäß § 37, Abs. (2), der Nationalrats-Wahlordnung die Aufnahme von Personen verlangt werden, die im Wählerverzeichnis aus einem der im § 24, Abs. (1) bis (3), der Nationalrats-Wahlordnung ange-



fürten Wahlausschließungsgründe nicht enthalten sind, jedoch glaubhaft machen, daß die der Verurteilung zugrunde liegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen wurde, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhang stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Diese Einsprüche sind schriftlich einzubringen.

Stipendien der Stadt Wien  
=====

Im Schuljahr 1949/50 werden folgende Stipendien der Stadt Wien verliehen:

Für Schüler der Wiener öffentlichen Mittelschulen, Handelsakademien, Lehrerbildungsanstalten, Fach- und Gewerbeschulen und für Studenten der Wiener Hochschulen.

Voraussetzung für die Verleihung: Österreichische Staatsbürgerschaft, förderungswürdige Begabung, guter Studienerfolg und unterdurchschnittliches Familieneinkommen.

Stipendien können nur an öffentliche Schüler und an ordentliche Hörer der genannten Lehranstalten verliehen werden.

Die Gesuche sind bei den Bezirksjugendämtern des Wohnbezirkes einzureichen. Anmeldeformulare liegen zu diesem Zwecke in den Bezirksjugendämtern auf, wo auch alle näheren Auskünfte erteilt werden.

Vorzulegende Urkunden: Tauf- oder Geburtsschein, Heimatscheine, bei Schülern letztes Zeugnis, bei Hochschülern Prüfungs- oder Kolloquienzeugnisse aus dem Studienjahr 1948/49. Alle Zeugnisse in Abschrift.



### Sozialrentner und Fürsorge

=====

Die Magistratsabteilung 12, Wohlfahrtspflege, gibt der "Rathaus-Korrespondenz" nachstehende Information:

Immer wieder wird behauptet, daß die Gemeinde die Sozialrentner fürsorgerisch benachteilige, d.h. an ihnen "Ersparnisse" erziele, ja sogar, daß die Gemeinde mit den Sozialrentnern ein "einträgliches Geschäft" mache. Wenn die Gemeinde tatsächlich Minderausgaben auf einem Sektor des Fürsorgewesens, also sogenannte "Ersparnisse" erzielt, so kommen diese Mittel selbstverständlich anderen Zweigen des Fürsorge- und Wohlfahrtswesens oder der Verbesserung bestimmter Fürsorgeleistungen zugute. Ein Blick auf das Budget der Gemeinde Wien zeigt, daß der Sozialaufwand nicht kleiner, sondern wesentlich größer geworden ist, nämlich 1948 S 124,585.760, 1949 S 181,811.600. Der Aufwand für Dauerunterstützungen allein wird den des Jahres 1948 voraussichtlich um 2.5 Millionen Schilling übertreffen. Es gibt also weder "Ersparnisse" noch ein "Geschäft".

Das Problem der Existenzsicherung des Sozialrentners ist kein Fürsorgeproblem, sondern ein solches der Sozialversicherung. Der Sozialrentner darf nicht in der öffentlichen Fürsorge dauernd verankert, sondern aus ihr losgelöst werden. Nur die, allerdings nur stufenweise überwindbare, Unzulänglichkeit der Leistungen der Sozialversicherung hat notgedrungen die Fürsorge auf den Plan gerufen, d.h. wenn der Rentner wegen der zu geringen Leistungen der Sozialversicherung in die Kategorie der fürsorgerechtlich Hilfsbedürftigen fiel. In dem Maß als die Sozialversicherung ihre Leistungen ausbaut - die Rentenerhöhung gegenüber den Renten vom 31.XII.1946 beträgt derzeit 189 Prozent - und der Rentner faktisch nicht mehr (im Sinne des Fürsorgerechtes) hilfsbedürftig ist, muß die Fürsorge zurücktreten, weil ihre für den Subsistenzlosen bestimmte Hilfe grundsätzlich nur aushelfender Natur ist. Es ist ausgeschlossen, daß die öffentliche Fürsorge dauernd die Lebenshaltung einer bestimmten Personengruppe sichert, für die grundsätzlich ein anderer Leistungsträger zu sorgen hat. Wenn die Angleichung der Altersrenten an die Angestelltenversicherung vollzogen sein wird, werden auch die Sozialrentner endgültig aus



der Fürsorge ausscheiden können.

Heute aber sind die Sozialrentner noch immer eine bevorzugte Personengruppe innerhalb des Kreises der öffentlich Befürsorgten. Sie werden - unter Hintansetzung des auch für die Fürsorge gültigen Grundsatzes der Rechtsgleichheit - gegenüber den anderen Befürsorgten durch Nichtanrechnung gewisser Teile des Renteneinkommens begünstigt. Bei Überprüfung der Hilfsbedürftigkeit bleiben mindestens die Beihilfen von S 57.80 für den Rentner, S 28.90 für die Witwe, S 23.12 für die Waisen anrechnungsfrei. In besonderen Fällen ist auch eine Richtsatzüberschreitung möglich. Von den Erhöhungen des Lohn-Preisabkommens hat die Gemeinde überhaupt keinen Schilling angerechnet. Die den Rentnern durch dieses Abkommen zuerkannte 9 %ige Rentenerhöhung bleibt bei Berechnung der Fürsorgeunterstützung völlig anrechnungsfrei. Hingegen wurde - die Begründung wurde oben bereits gegeben - ein Betrag von S 55.- von jenem Vorschuß angerechnet, der den Rentnern aus der unabhängig vom Lohn-Preisakt ab 1.7.1949 wirksam gewordenen teilweisen Angleichung an die Angestelltenversicherung gewährt worden ist. Trotzdem erhält jedes Rentnerhepaar faktisch mindestens S 20.- mehr als vor dem 1.7.1949. Die alten Rentnerhepaare beziehen einschließlich der Fürsorgeunterstützung und der monatlichen Rentenverbesserung bei einem (angenommenen) Mietzins von S 20.- ab 1.7.1949 ein Gesamteinkommen von mindestens S 318.- mtl., wenn sie ausschließlich auf die Rente und die Fürsorgeunterstützung angewiesen sind.

Die Gemeinde nimmt also auf der hilfsbedürftigen Sozialrentner jede nur mögliche Rücksicht. Sie ist aber als Fürsorgeträger nicht in der Lage, unbeschränkt, d.h. ohne Rücksicht auf die Erhöhung der Renten, Unterstützungen zu gewähren. Das Problem des Sozialrentners in der öffentlichen Fürsorge kann nur in dem dargelegten Sinn schrittweise und behutsam gelöst werden.

#### Zum Kanalgebühren auf dem Eislaufvereinsplatz

=====

In einigen Wiener Blättern erschienen heute auf Veranlassung des Wiener Eislaufvereines tendenziös aufgebauchte Berichte über ein Gebrechen am Hauskanal des Eislaufvereines am Heumarkt, in denen der Magistratsabteilung 30, Kanalisation, nichts weniger



als die Schuld an einer Verschiebung der in Lüttich geplanten Eisrevue zugemessen wird. Dazu wird von der Magistratsabteilung 30 mitgeteilt, daß sie sofort nach Bekanntgabe des Gebrechens am 26. August abends alles vorgekehrt hat, um dieses ehestens zu beheben. Es mußte jedoch am Samstag, den 27. August durch einen Kanalwerkmeister festgestellt werden, daß ein Kanalrohrbruch vorliegt, der nur durch Aufgrabung behoben werden kann. Trotzdem der Eislaufverein hievon sofort mit der Aufforderung um Veranlassung der Behebung desselben durch einen befugten Baumeister in Kenntnis gesetzt wurde und sich durch Rückfragen beim Leiter der Abteilung sowie beim zuständigen Referenten vergewisserte, daß dem Eislaufverein die Verpflichtung zur Behebung des Hauskanalgebrechens als Hauseigentümer obliegt, ja ihm sogar eine für die Gebrechenbehebung in Betracht kommende, hierfür besonders spezialisierte Baufirma genannt wurde, ist bis heute keine Aufgrabung erfolgt. Lediglich wurde am 30. August das Kanalbetriebslokal für den 3. Bezirk seitens des Eislaufvereines neuerlich um Hilfeleistung ersucht. Mit Rücksicht auf den durch den Regen verursachten hohen Wassergang im Straßenskanal (Wienfluß-Sammelkanal) konnte jedoch erst am Abend des 31. August neuerlich der Versuch unternommen werden, vorübergehend Abhilfe zu schaffen. Nach sechsstündigen Bemühungen gelang es unter Anwendung der gleichen bisher verwendeten modernsten Reinigungsgeräte, das Wasser zum Abfluß zu bringen. Anscheinend hatte sich der im Kanal befindliche Pfropfen, der sich aus Ästen, Laub, Sand und Holzstücken gebildet hatte, in der Zwischenzeit etwas gelockert. Die Behebung des Kanalgebrechens ist jedoch nach wie vor vordringlich.

Das Zögern des Eislaufvereines, der ihm zukommenden Verpflichtung zur Behebung des Kanalgebrechens nachzukommen erscheint unverständlich, wenn die termingerechte Durchführung der Eisrevue tatsächlich nur davon abhängen sollte. Es kann hier also von keinem dienstlichen "Amtsschimmel" gesprochen werden, weil die Magistratsabteilung 30 an Ort und Stelle sofort alle Vorkehrungen und Entscheidungen getroffen hat. Eher hat man es hier mit einem "zivilen Amtsschimmel" auf Seiten des Wiener Eislaufvereines zu tun.